

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des OGAW-Sondervermögens

BW-RENTA-INTERNATIONAL-FONDS (848367/DE0008483678)

**Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen
mit Änderung der Anlagegrundsätze und Fondsbezeichnung**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des oben genannten OGAW-Sondervermögens neu gefasst.

Die Änderungen dienen u.a. einer Konkretisierung, dass das OGAW-Sondervermögen überwiegend in Staatsanleihen investiert. Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen der BABen im Einzelnen.

- Der Fondsname wird in **LBBW Global Government Bonds** geändert.

- In § 2 Absatz 1 (Anlagegrenzen) werden die „verzinslichen Wertpapiere“ in „in- und ausländische Staatsanleihen“ geändert und lautet wie folgt: *1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in **in- und ausländische Staatsanleihen** investiert. Die in Pension genommenen verzinslichen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.*

- In § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) wird Absatz 3 („3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.“) ersatzlos gestrichen.

- In § 7 Absatz 7 (Kosten) wird die Bemessungsgrundlage sowie die Berechnung und Belastung der Vergütungen/Kosten präzisiert und wie folgt umformuliert:

7. Die Vergütungen/Kosten gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 werden auf Basis der Nettoinventarwerte aller Bewertungstage eines Monats errechnet. Aus diesen Nettoinventarwerten wird ein gleichgewichtetes Durchschnittsvolumen ermittelt. Der jeweilige Vergütungssatz wird anhand aller Kalendertage eines jeden Monats zeitanteilig gewichtet. Die Vergütung errechnet sich, indem das gewichtete Durchschnittsvolumen mit dem zeitanteiligen Vergütungssatz multipliziert wird.

Die Vergütungen/Kosten werden dem OGAW-Sondervermögen nachträglich im Folgemonat entnommen.

An jedem Bewertungstag eines Monats werden zeitanteilige Vergütungen/Kosten in das OGAW-Sondervermögen als Verbindlichkeit eingebucht und damit im OGAW-Sondervermögen mindernd berücksichtigt. Mit jeder Neubewertung wird die Gebührenabgrenzung nach der obigen Berechnungslogik zeitanteilig neu ermittelt und die davor eingebuchte Verbindlichkeit der Höhe nach auf den neuen aktuellen Wert angepasst. Dabei wird jeweils für den ersten Bewertungstag eines Monats für die Kostenabgrenzung der Nettoinventarwert des letzten Bewertungstages des Vormonats zu Grunde gelegt.

- In § 7 Absatz 8 (Kosten) werden die Kostentatbestände der Buchstaben a) und g) an die BaFin-Musterkostenklauseln angepasst und lauten wie folgt:

8. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen/Kosten gehen die folgenden Aufwendungen bzw. Transaktionskosten zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

a) Kosten für die Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

c) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;

d) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;

e) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

f) Kosten, die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten);

g) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis f) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

Die genannten Änderungen der BABen des o.g. OGAW-Sondervermögens treten am **1. Oktober 2026** in Kraft.

Sollten Anleger mit den oben genannten Änderungen bezüglich der Anlagegrundsätze nicht einverstanden sein, so haben sie bis zum 30. September 2026, 16:00 Uhr das Recht, ihre Anteile an dem genannten OGAW-Sondervermögen kostenfrei zurückzugeben.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes und des Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 12. August 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung